

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8001
Telefax: 0351 564-8024

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jana Pinka, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/3478
Thema: Sanierungs- und Finanzierungsbedarf in den sächsischen Braunkohlerevieren

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
38-1053/13/63

Dresden,
22. Dezember 2015

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In Hinblick auf die nachhaltige finanzielle Absicherung der nach Bundesberggesetz zwingend erforderlichen Rückstellungen zur Tagebau-sanierung nach Auslaufen des Braunkohletagebaus in Sachsen ergeben sich - auch unter Bezugnahme auf die Antworten der Staatsre-gierung auf die Kleine Anfrage zu Drucksache 6/2239 - weitere klä-rungsbedürftige Fragestellungen.“



Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Verantwortlicher Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 5 Bundesberggesetz ist für die Braunkohletagebae des Mitteldeutschen Revieres (außer Tagebau Amsdorf) die MIBRAG mbH. Für die Braunkohletagebae des Lausitzer Revieres ist die Vattenfall Europe Mining AG verantwortlicher Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 5 Bundesberggesetz. Die genehmigten Planungen inklusive der bergrechtlich zu fordernden Wiedernutzbarmachung sind in den jeweiligen Braunkohleplänen festgeschrieben. Für den sächsi-schen Teil des mitteldeutschen Revieres sind die betreffenden Pläne auf der Internetseite. <http://rpv-westsachsen.de/die-braunkohlenplanung-in-west-sachsen/braunkohlenplaene/> öffentlich frei zugänglich. Für den sächsischen Teil des Lausitzer Revieres sind die betreffenden Pläne auf der Internetseite <http://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/braunkohle/braunkohlenpla-nung.html> öffentlich frei zugänglich.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle:
Hoyerswerdaer Straße 1
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnenlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



Frage 1: Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zum laufenden und künftigen Sanierungsbedarf und den dabei zur realisierenden mittel- und langfristigen Sanierungsmaßnahmen in den von Vattenfall im Lausitzer Braunkohlerevier und von der MIBRAG im mitteldeutschen Braunkohlerevier betriebenen Braunkohletagebau vor? (Bitte unter Angabe der konkreten Sanierungsmaßnahmen und getrennt für das Lausitzer und Mitteldeutsche Braunkohlerevier darstellen.)?

Frage 2: In welchen konkreten Zeiträumen sind die in der Antwort auf Frage 1 genannten Sanierungsmaßnahmen im Lausitzer und im Mitteldeutschen Braunkohlerevier zu realisieren? (Bitte unter Angabe der konkreten Sanierungsmaßnahmen und getrennt für das Lausitzer und Mitteldeutsche Braunkohlerevier darstellen.)

Frage 3: Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zum derzeitig bestehenden und künftigen Finanzierungsbedarf für die erforderlichen Aufwendungen zur Realisierung der o.g. Maßnahmen zur vollständigen Sanierung (eingeschlossen die Folgeprobleme wie Grundwasseranstieg und Verockerung der Oberflächengewässer u. a.) in den von Vattenfall im Lausitzer Braunkohlerevier und von der MIBRAG im Mitteldeutschen Braunkohlerevier betriebenen Braunkohletagebau vor?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Von einer Beantwortung durch die Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. SachsAnhVerfG, Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ 2000, 671).

Letzteres ist vorliegend der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Tätigkeiten, die von Privaten in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden. Die Privaten nehmen im Hinblick auf den nachgefragten Sachverhalt auch keine öffentlichen Aufgaben wahr. Ferner bestehen keine vertraglichen Beziehungen der Staatsregierung zu den Privaten im Hinblick auf den nachgefragten Sachverhalt. Der Exekutive sind zudem auch im konkreten Zeitraum keine Mitgliedschaftsrechte in den Organen der betreffenden Unternehmen eingeräumt gewesen und/oder aktuell eingeräumt.

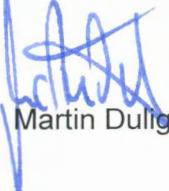
Frage 4: Inwieweit sind die derzeitig bekannten und ausweislich der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage zu Drucksache 6/2239 (Antworten zu Frage 1 und 3) von Vattenfall und MIBRAG dargestellten und offensichtlich gebildeten „bergbaubedingten Rückstellungen“ bzw. deren „Bilanzwert zum 31. Dezember“ der Höhe nach ausreichend, um den bestehenden Sanierungsbedarf für die von Vattenfall im Lausitzer Braunkohlerevier und von der MIBRAG im Mitteldeutschen Braunkohlerevier betriebenen Braunkohletagebaue verlässlich zu sichern bzw. die erforderlichen Sanierungsmaßnahme in voller Höhe zu finanzieren?

Die Frage ist auf eine Bewertung gerichtet. Zu der Abgabe einer Bewertung ist die Staatsregierung nicht verpflichtet. Von einer Beantwortung durch die Staatsregierung wird daher abgesehen.

Frage 5: Inwieweit wird bei der derzeitigen Bewertung der derzeitige Rückstellungshöhe Unterschieden zwischen Rückstellungen für Rekultivierungen aus dem laufenden Tagebau und dem stillgelegten Tagebau (wenn beispielweise in den nächsten 20 Jahren aus ökologischen Gründen Tagebaue stillgelegt werden und daher ein Abschlussbetriebsplan Grundlage für die Dotierung der Rückstellungen sein muss)?

Auf die Antwort der Staatsregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 5/2239 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dullig